

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestausssetzung – (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Immer wieder treten Fälle auf, in denen bereits verurteilte Straftäter erneut straffällig werden, ihnen in Unkenntnis dieses Umstandes gewährte Strafaussetzungen zur Bewährung aber nicht widerrufen werden können. Das kann im Einzelfall zu schwer erträglichen, der Bevölkerung nicht zu vermittelnden Ergebnissen führen. Zum einen sind dies Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, wenn der Verurteilte innerhalb der in einer einbezogenen Sache gewährten Bewährungszeit erneut straffällig wurde. Zum anderen sind es Fälle der Aussetzung eines Strafrestes nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Aussetzungsentscheidung straffällig wurde.

B. Lösung

Durch Ergänzung der §§ 56f, 57 und 57a StGB werden die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf in diesen Fällen geschaffen.

Eine entsprechende Regelung wird in § 88 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes und in § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 183/97

Bonn, den 4. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetzes – Widerruf der Straf- und Strafrestaussetzung – (... StrÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestaussetzung – (... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 56f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtskraft“ die Wörter „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ eingefügt.
2. Dem § 57 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“
3. In § 57a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 56b bis 56g und 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 56b bis 56g und 57 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 454a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

In § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 23 bis 26a“ die Angabe „dieses Gesetzes und § 57 Abs. 3 Satz 3 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

In § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 56a bis 56g“ die Angabe „und 57 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das geltende Recht enthält Lücken beim Widerruf der Straf- bzw. der Strafrestaussatzung zur Bewährung, die im Interesse der gerechteren Entscheidung im Einzelfall geschlossen werden müssen. Zum einen geht es um den Widerruf der Strafaussatzung zur Bewährung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache eine dem Gericht zunächst nicht bekannte Straftat begangen hat (dazu näher unter 1.). Zum anderen geht es um den Widerruf der Strafrestaussatzung, wenn der Verurteilte nach der Verurteilung, aber vor der Aussetzungsentcheidung eine dem Gericht zunächst nicht bekannte Straftat begangen hat (dazu 2.).

1. Der Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB oder § 460 StPO bewilligten Strafaussatzung zur Bewährung kann nicht nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB darauf gestützt werden, daß der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung in einer einbezogenen Sache und der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat. Das gilt auch dann, wenn in der einbezogenen Sache die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und die neue Straftat innerhalb dieser Bewährungszeit begangen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, NSTZ 1988, 364f.; OLG Stuttgart, MDR 1989, 282f. und 1992, 1067f. unter Aufgabe der früher abweichenden Auffassung; OLG Düsseldorf, StV 1991; 30; Gribbohm, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1993, § 56f Rdnr. 4; Tröndle, 48. Aufl. 1997, § 56f Rdnr. 3a; Schönke-Schröder-Stree, 25. Aufl. 1997, § 58 Rdnr. 8 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Der Grund liegt darin, daß bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussatzung zur Bewährung die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung verlieren. Mit der rechtskräftigen Einbeziehung einer Strafe in eine nachträgliche Gesamtstrafe wird auch die für die frühere Strafe gewährte Strafaussatzung gegenstandslos.

In den meisten Fällen einer innerhalb der früheren Bewährungszeit begangenen Straftat besteht kein Bedürfnis für die Möglichkeit, die Aussetzung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe zu widerrufen. Das Gericht, das die nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden hat, kann die erneute Straffälligkeit im Rahmen der von ihm neu zu treffenden Prognoseentscheidung berücksichtigen und gegebenenfalls die Aussetzung der Gesamtstrafe versagen.

Eine im Jahr 1995 von den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage bei der strafrechtlichen

Praxis hat jedoch ergeben, daß in einer zwar nicht großen, aber nicht zu vernachlässigenden Zahl von Fällen ein Bedürfnis für die Ermöglichung des Widerrufs wegen Straftaten innerhalb der gegenstandslos gewordenen früheren Bewährung besteht, weil dem Gericht die Straftat nicht bekannt war. Gleiches gilt, wenn dem Gericht zwar bereits ein Tatverdacht gegen den Verurteilten bekannt war, es sich aber mangels Geständnis oder anderer sicherer Beweismittel nicht von der Täterschaft des Verurteilten überzeugen konnte. Es entspricht ganz überwiegend vertretener Auffassung, daß das Gericht als für die Prognoseentscheidung wesentliche Tatsache zwar nicht nur bereits rechtskräftig abgeurteilte Taten berücksichtigen darf, daß es sich aber aufgrund zuverlässiger Beweislage von der Täterschaft des Verurteilten sicher überzeugen muß; es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. Schönke-Schröder-Stree, § 56 Rdnr. 16, § 57 Rdnr. 17; Tröndle, § 56 Rdnr. 5; Lackner, 22. Aufl. 1997, § 56 Rdnr. 8; Gribbohm, LK, § 56 Rdnr. 16 und 19; jeweils mit weiteren Nachweisen; a. A. LG Hamburg, NSTZ 1992, 455, zu § 57 StGB, das einen durch Anklageerhebung konkretisierten hinreichenden Tatverdacht ausreichen läßt). Das Gericht kann in der Regel eine Sicherung der Beweislage oder eine rechtskräftige Verurteilung nicht abwarten, da die Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht beliebig zurückgestellt werden kann.

Die Eröffnung einer Widerrufsmöglichkeit ist geboten, weil kein durchgreifender Grund dafür besteht, dem Verurteilten die auf unzureichender Tatsachengrundlage ergangene Strafaussatzung zu erhalten. Er wurde bei der Aussetzung in dem früheren Verfahren darüber belehrt, daß Straffälligkeit innerhalb der Bewährungszeit zur Verbüßung der Strafe führen kann. Die Aussetzung der nachträglichen Gesamtstrafe stellt sich der Sache nach als Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der ursprünglich gewährten Strafaussatzung dar. Wird allein aus dem formalen Grund, daß die ursprüngliche Strafe in einer Gesamtstrafe aufgeht und die ursprüngliche Aussetzung dadurch ihre selbständige Bedeutung verliert, die angekündigte Folge der Straffälligkeit in der Bewährungszeit nicht umgesetzt, verliert das Strafrecht in den Augen des Rechtsbrechers wie auch der Bevölkerung an Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft. Dieser Gesichtspunkt wird dadurch verstärkt, daß der Vorteil des ausgeschlossenen Widerrufs nur bei dem Straftäter eintritt, bei dem wegen Mehrfachtäterschaft eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung erforderlich wurde. Eine solche Bevorzugung von Mehrfachtätern läßt sich nicht rechtfertigen und muß deshalb beseitigt werden.

Auch durch optimale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den zur Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe berufenen

Gerichten läßt sich nicht verhindern, daß es immer wieder zu Aussetzungsentscheidungen kommt, bei denen Straffälligkeit innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache nicht berücksichtigt werden kann. Vor allem, wenn die weitere Tat den Strafverfolgungsorganen noch gar nicht bekannt ist oder wenn – insbesondere in einem frühen Ermittlungsstadium – noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Täterschaft des Verurteilten vorliegen, läßt sich die nicht gerechtfertigte Strafaussetzung nicht vermeiden. Gerade in den Fällen, in denen der Verurteilte erst kurz vor der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung eine Straftat begangen hat und in denen naturgemäß die Tat dem Gericht häufig noch gar nicht bekannt sein konnte, besteht ein besonders dringendes Bedürfnis, die unberechtigte Strafaussetzung rückgängig zu machen.

Die nach geltendem Recht fehlende Widerrufs-möglichkeit kann nicht dadurch kompensiert werden, daß die Möglichkeit besteht, diesen Umstand bei der Strafzumessung wegen der neu bekannt gewordenen Straftat zu berücksichtigen. Abgesehen von weiteren Fragen steht einem „vollen Ausgleich“ schon der Gesichtspunkt entgegen, daß die Aussetzung möglicherweise später aus einem anderen Grund widerrufen wird und der Verurteilte die nachträglich gebildete Gesamtstrafe dann doch verbüßen müßte.

Der mit der Zulassung eines Widerrufs verbundene Eingriff in die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe steht der Änderung nicht durchgreifend entgegen. Zwar wird den mit der Rechtskraft verbundenen Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens zurecht ein hoher Wert beigemessen. Die Eingriffe in rechtskräftige Entscheidungen müssen die Ausnahme bleiben. Die angesprochenen Fälle belegen aber ein dringendes Bedürfnis, im Einzelfall schwer erträgliche Ergebnisse zu korrigieren.

Es darf nicht verkannt werden, daß der wegen erneuter Straffälligkeit eigentlich gebotene Widerruf der Strafaussetzung nach geltendem Recht nur deshalb nicht erfolgen kann, weil das Gesetz mit der nachträglichen Gesamtstrafenbildung einen Eingriff in die Rechtskraft der ursprünglichen Rechtsfolgenentscheidung ermöglicht. Das geltende Recht erlaubt in den vergleichbaren Fällen des § 56g Abs. 2 StGB und des § 454a Abs. 2 StPO ebenfalls einen Eingriff in die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, wenn sich nachträglich eine auf die Strafaussetzung bezogene Entscheidung mangels Kenntnis maßgeblicher Umstände als unrichtig erweist.

Schützenswerte Vertrauenspositionen des Verurteilten werden nicht verletzt. Durch die Belehrung in der früheren Sache war ihm bei Begehung der weiteren Straftat bekannt, daß diese auch Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits verhängter Strafen haben kann. Durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung entsteht keine grundsätzlich neue Lage. Der Verurteilte wird kaum darauf ver-

trauen, daß allein deshalb die dem Gericht noch nicht bekannte weitere Straftat ohne Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits früher zur Bewährung ausgesetzter Strafen bleibt. Sollte er doch darauf vertraut haben, wäre dieses Vertrauen nicht schützenswert. Durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung soll der Verurteilte nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn die Gesamtstrafe sogleich gemäß § 53 StGB gebildet worden wäre. Dann wäre ein Widerruf der Aussetzung der Gesamtstrafe bei erneuter Straffälligkeit in der Bewährungszeit möglich.

2. Hat ein Verurteilter, bei dem die Vollstreckung des Restes einer zeitigen oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, nach der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen, die die Aussetzung in Frage stellt, so kann das Gericht die Aussetzung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 Satz 1, des § 57a Abs. 3 Satz 2 und des § 56f StGB widerrufen oder nach Maßgabe des § 454a Abs. 2 StPO wieder aufheben.

Hat ein Verurteilter eine solche Straftat vor der Verurteilung begangen, ohne daß es zu einer einheitlichen Aburteilung gekommen ist, so hat in dem diese Straftat betreffenden späteren Strafverfahren gemäß § 55 StGB eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung zu erfolgen. Mit dieser Gesamtstrafenentscheidung wird die Entscheidung über die Strafrestausssetzung automatisch gegenstandslos, so daß auch insoweit eine Korrektur der Strafrestausssetzung stattfinden kann.

Ist die die Strafrestausssetzung in Frage stellende Straftat hingegen zwischen der Verurteilung und der Aussetzungsentscheidung begangen worden, besteht nach geltendem Recht keine Möglichkeit, die Strafrestausssetzung rückgängig zu machen. Es kommen hier Straftaten in Betracht, die in dem Zeitraum ab dem Verkündungszeitpunkt des letzten tatrichterlichen Urteils (§ 55 Abs. 1 Satz 2 StGB) über den Zeitpunkt des Beginns der Strafvollstreckung hinaus – etwa Straftaten im Hafturlaub oder im Rahmen des offenen Vollzugs – bis hin zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung begangen worden sind. Hat der Verurteilte in diesen Zeitabschnitten eine weitere Straftat begangen, die es nicht verantwortbar erscheinen läßt zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, erscheint es nicht hinnehmbar, daß das Gericht an eine in Unkenntnis dieser Straftat ausgesprochene Aussetzung der Restvollstreckung gebunden bleibt. Es muß vielmehr auch hier die Möglichkeit bestehen, die Prognoseentscheidungen des § 57 Abs. 1 und 2 und des § 57a Abs. 1 StGB zu überdenken und gegebenenfalls zu revidieren.

Gleiches muß gelten, wenn dem Gericht bekannt war, daß gegen den Verurteilten der Verdacht der Begehung einer weiteren Straftat im fraglichen Zeitraum bestand, dieser Umstand aber nicht zu einer Versagung der Strafaussetzung führen konnte. Zwar dürfen nach ganz überwiegend vertretener Auffassung Straftaten nicht nur dann als

für die Prognoseentscheidung wesentliche Tatsache berücksichtigt werden, wenn sie rechtskräftig abgeurteilt sind. Das Gericht muß sich aber aufgrund eines Geständnisses oder sonst zuverlässiger Beweismittel von der Täterschaft des Verurteilten sicher überzeugen können (vgl. dazu Gribbohm, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1993, § 57 Rdnr. 23, § 56 Rdnr. 16 und 19; Schönke-Schröder-Stree, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 1997, § 57 Rdnr. 17 mit Nachweisen zur Rechtsprechung; a.A. LG Hamburg, NStZ 1992, 455, das einen durch Anklageerhebung konkretisierten hinreichenden Tatverdacht ausreichen läßt).

Mit der Ergänzung des § 57 Abs. 3 und des § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB sollen die Befugnisse des Gerichts, die Aussetzung der Restvollstreckung rückgängig zu machen, entsprechend erweitert werden.

Eine gleichartige Problematik kann sich aber bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 88 Abs. 6 JGG und bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung nach vorangegangener Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG ergeben. Eine entsprechende Regelung in diesen Vorschriften erscheint daher sinnvoll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 56f Abs. 1 Satz 2)

Die Ergänzung von § 56f Abs. 1 Satz 2 ermöglicht den Widerruf der Aussetzung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe, wenn der Verurteilte nach der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe in einer einbezogenen Sache, aber vor der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat und dadurch gezeigt hat, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Der Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen dem Gericht bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die innerhalb der Bewährung in der einbezogenen Sache begangene Straftat entweder überhaupt nicht bekannt war oder gegen den Verurteilten zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber z. B. mangels Geständnis oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über die Täterschaft des Verurteilten bilden konnte.

In seiner Stellungnahme zum 23. Strafrechtsänderungsgesetz hatte der Bundesrat folgende Fassung des § 56f Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen (vgl. Drucksache 10/2720, S. 22 Nr. 6 „Zu Artikel 6, 6a – neu –“):

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist.“

Der auf die nachträgliche Gesamtstrafe bezogene Teil wurde im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu Unrecht als entbehrliche Klarstellung angesehen und deshalb abgelehnt (zur Gesetzgebungsgeschichte OLG Stuttgart, MDR 1989, 282f.).

Abweichend von dieser früheren Formulierung soll der Widerruf nicht nur nach Gesamtstrafenbeschlüssen ermöglicht werden. Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung durch Urteil besteht in gleichem Maße ein Bedürfnis für die Ermöglichung des Bewährungswiderrufs in den angeführten Fällen.

Einer Regelung, wonach minder gewichtige Straftaten innerhalb der Bewährungszeit in der einbezogenen Sache nicht zum Widerruf der Strafaussetzung für die Gesamtstrafe führen, bedarf es nicht. In diesen Fällen wird es entweder an der Feststellung fehlen, daß sich die der Strafaussetzung zugrundeliegende Erwartung nicht erfüllt hat, oder es werden Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 Satz 1 StGB ausreichen, so daß vom Widerruf abgesehen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 57 Abs. 3 Satz 3)

Der neue Satz 3 in § 57 Abs. 3 eröffnet über Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 56f hinaus die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe auch dann zu widerrufen, wenn nachträglich eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachgewiesen wird, die dieser vor der Aussetzungsentscheidung, und zwar in dem Zeitraum zwischen der Verurteilung und der Aussetzungsentscheidung, begangen hat. Vergleichbar der Regelung des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nach der Aussetzungsentscheidung begangene Straftaten soll aber nicht jede Straftat automatisch zu einem Widerruf führen. Während im Falle des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sich durch die Straftat zeigen muß, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, setzt § 57 Abs. 3 Satz 3 – neu – für den Fall der vor der Aussetzungsentscheidung begangenen Straftat voraus, daß die Straftat zur Versagung der Aussetzung geführt hätte, wenn sie von dem Gericht bei der Aussetzungsentscheidung hätte berücksichtigt werden können. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist das Gericht allerdings auch – wiederum vergleichbar der Regelung des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – zum Widerruf verpflichtet, es sei denn, es ist nach § 57 Abs. 3 Satz 1 und § 56f Abs. 2 von dem Widerruf abzu- sehen.

Der zweite Halbsatz fixiert im Einklang mit § 55 Abs. 1 Satz 2 den genauen Zeitpunkt, von dem ab die neue Straftat begangen sein muß, auf die Verkündung des letzten tatrichterlichen Urteils. Bei Straftaten, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, bedarf es regelmäßig keines Widerrufs der Strafaussetzung, da hier eine sich als verfehlt erweisende Aussetzungsentscheidung im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung nach § 55 korrigiert werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 57 a Abs. 3 Satz 2)

Durch die zusätzliche Verweisung auf § 57 Abs. 3 Satz 3 – neu – wird die dort vorgenommene Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für die Aussetzung

der Restvollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen auch auf die entsprechenden Aussetzungsentscheidungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen erstreckt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Schaffung eines neuen Widerrufsgrundes für die Strafrestausschließung in § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB macht als Folgeänderung auch eine entsprechende Anpassung des § 454 a Abs. 2 Satz 2 StPO notwendig, der bereits auf § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB verweist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zwar kann der dargestellten Problemstellung im Jugendstrafrecht wegen des Grundsatzes der Bildung von Einheitsstrafen (§ 31 JGG) im Regelfall bereits nach geltender Rechtslage Rechnung getragen werden. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen eine Einbeziehung nicht möglich ist, weil die neue Tat bereits als Erwachsener begangen wurde. § 105 Abs. 2 JGG findet auf diesen Fall keine Anwendung.

Eine Verweisung in § 88 Abs. 6 JGG auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB ist daher erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Auch bei der Strafausschließung zur Bewährung nach vorangegangener Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG ergibt sich die Notwendigkeit, wegen Straftaten, die zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafausschließung begangen wurden, die Strafausschließung widerrufen zu können. Dies wird durch die Verweisung in § 36 Abs. 4 BtMG auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB sichergestellt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.*)

*) Die Festlegung des Inkrafttretens bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates keine Bedenken.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen, die bei Kenntnis begangener Straftaten in Fällen der Gesamtstrafenbildung und nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe nicht gewährt worden wäre, wird befürwortet.

